



VERFÜGUNG

vom 6. März 2002

Adliswil. Nutzungsplanung (Änderung, Teilgenehmigung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 7. November 2001 beschloss der Gemeinderat Adliswil die Änderung von Art. 33 der Bauordnung, die Zonenplanänderung Soodhof, die Zonenplanänderung Sunnau-Moos sowie den Erschliessungsplan Sunnau-Moos. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Januar 2002 ist ein Rekurs erhoben worden, welcher sich gegen die Zonenplanänderung Sunnau-Moos richtet. Durch die Genehmigung der Änderungen von Art. 33 der Bauordnung und des Zonenplans im Gebiet Soodhof sowie durch die Teilgenehmigung der Zonenplanänderung Sunnau-Moos und des Erschliessungsplans Sunnau-Moos werden die Rechte der Rekurrentin nicht berührt. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Horgen vom 25. Januar 2002 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 28. Januar 2002 ersucht der Stadtrat Adliswil um die Genehmigung der Änderungen von Art. 33 der Bauordnung und des Zonenplans im Gebiet Soodhof sowie um die Teilgenehmigung im Gebiet Moos für die Zonenplanänderung Sunnau-Moos und den Erschliessungsplan Sunnau-Moos.

Die Vorlage beinhaltet die Konkretisierung der Bestimmungen für die Nutzweise in der Gewerbezone (Änderung von Art. 33 der Bauordnung), die Umzonung von der Reservezone in die Gewerbezone G2 mit Gestaltungsplanpflicht (Zonenplanänderung Soodhof), die Umzonung von der Gewerbezone G2 in die Wohnzone W3 mit Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Sunnau resp. in die Wohnzone mit Gewerbe WG mit Gestaltungsplanpflicht im Gebiet westlich Zürichstrasse/südliches Moos sowie die Umzonung von zwei Freihaltezonen in entsprechende Erholungszonen (Zonenplanänderung Sunnau-Moos). Die Vorlage beinhaltet weiter die Festlegung der Groberschliessungsanlagen der ersten und der zweiten Etappe des Gebiets Sunnau-Moos mit den Angaben zur Dimensionierung sowie den Kostenangaben (Erschliessungsplan Sunnau-Moos).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Adliswil am 7. November 2001 festgesetzten Änderungen von Art. 33 der Bauordnung, des Zonenplans in den Gebieten Soodhof und Sunnau-Moos sowie der neu festgesetzte Erschliessungsplan Sunnau-Moos werden unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Von der Genehmigung werden infolge eines hängigen Rekurses ausgenommen:
Die Umzonungen von der Gewerbezone G2 in die Wohnzone W3 mit Gestaltungsplanpflicht und in die Wohnzone mit Gewerbe WG mit Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Sunnau sowie der Erschliessungsplan im Gebiet Sunnau.
- III. Die Stadt Adliswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 6. März 2002
020291/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

